

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2876/71 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1971

zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/69 ⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag vor der Festsetzung des Grundbetrags auf

Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,0940 Rechnungseinheiten je 1 v.H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 13. 5. 1969, S. 9.